

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Speer, Alexander

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

010/2019

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	28.01.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Neubau einer Lagerhalle mit Kleinteilelager und Sozialräumen in Bad Rappenau, Grombach, Robert-Bosch-Str. 9, Flst. Nr. 5753

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Errichtung einer Lagerhalle mit Kleinteilelager und Sozialräumen in Bad Rappenau – Grombach, Robert-Bosch-Str. 9, Flst. Nr. 5753 und somit einer Befreiung von den Festsetzungen des B – Planes „Kreuz-Obern-Tor“ wegen der Überschreitung der östlichen Baugrenze. (§ 31 BauGB).

Sachverhalt:

Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle mit einer Länge von 15,52 m und einer Breite von 7,68 m und einem Kleinteilelager mit Sozialräumen mit einer Länge von 5,00 m und einer Breite von 6,00 m in Bad Rappenau, Grombach, Robert-Bosch-Str. 9, Flst. Nr. 5753. Die Halle erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 10° Grad. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuz-Obern-Tor“ rechtsverbindlich seit 05.Dez. 1985 und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Baugebiet wurde in Bauabschnitten erschlossen. Dadurch ist ein schmales Grundstück entstanden. Durch den Zuschnitt des Grundstückes überschreitet das geplante Vorhaben die Baugrenze in östlicher Richtung. Nach § 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die geplante Halle ist nicht überdimensioniert und sonst wäre dieses Grundstück nicht bebaubar. Diese Befreiung ist eine Einzelfallentscheidung und kein Präzedenzfall.

